

Rede
des Parlamentarischen Staatssekretärs
beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz,
Christian Lange MdB,
beim Abendessen anlässlich der Konferenz
der Regierungskommission Corporate Governance Kodex

am 17. Juni 2015
in Berlin

Es gilt das gesprochene Wort!

Sehr geehrter Herr Dr. Gentz,
sehr verehrte Mitglieder der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

leider ist Herr Minister Maas heute verhindert und kann dieses Jahr nicht an der Kodex-Konferenz teilnehmen, obwohl die Corporate Governance-Kommission für unser Haus von größter Bedeutung ist. Er ist unabhkömmlich bei der Konferenz der Justizminister- und -ministerinnen der Länder, genannt JuMiKo, die diesmal in Stuttgart stattfindet. Er hat mich aber gebeten, Ihnen seine herzlichen Grüße auszurichten und für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ein Grußwort an Sie zu richten. Herr Maas konnte in der letzten Zeit zudem auf Vorschlag der Kommission zwei neue Mitglieder ernennen. Dies sind Herr Tüngler, Hauptgeschäftsführer der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz als Nachfolger für Herrn Hocker und Herr Professor Naumann, Vorstandssprecher des IDW, als Nachfolger von Herrn Dr. Gelhausen. Sowohl Herr Hocker als auch Herr Gelhausen waren von der ersten Stunde an Mitglieder der Regierungskommission, haben also auch den ersten großen Wurf dieser Kommission im ersten Kodex begleitet und jeweils aus ihrer Sicht, Herr Hocker für die kleinen und die Privataktionäre und Herr Dr. Gelhausen für die Wirtschaftsprüfer, ihren Sachverstand engagiert in die Kommissionsarbeit eingebracht. Ich danke beiden ganz herzlich für ihre ehrenamtliche, unentgeltliche Arbeit. Sie ist gewiss ehrenvoll und spannend, ist aber sicherlich neben all Ihren anderen Aufgaben auch nicht immer leicht zu leisten gewesen. Ich freue mich daher, dass Sie bereit waren, dies viele Jahre lang für unser Land zu tun und Sie haben sich damit um die Corporate Governance in Deutschland und die Wirtschaftsordnung unseres Landes sehr verdient gemacht. Den beiden neuen Mitgliedern wünsche ich von Seiten des Ministeriums viel Erfolg und Schwung für die künftige Arbeit in der Kommission.

Wir sehen in diesem Jahr mehrere Konferenzen, die als Anlass den fünfzigsten Jahrestag der Ausfertigung des Aktiengesetzes 1965 nehmen, Gesetz vom 6. September 1965. Zugleich haben wir seit ungefähr 25 Jahren eine Corporate Governance Diskussion in Deutschland. Beide Daten möchte ich für ein paar Überlegungen zum Ausgangspunkt nehmen.

Die Aktiengesellschaft, so wie wir sie heute kennen, ist ein Kind der Industrialisierung. Im 19. Jahrhundert benötigte man für die Industrialisierung eine Rechtsform und eine Möglichkeit, Kapital zu sammeln, und die Aktiengesellschaft bot dies. Es entwickelte sich aus älteren Vorstufen ein dafür geeignetes Aktienrecht und rechtzeitig zum Gründerboom kam die Aktienrechtsnovelle 1870. Der nächste große Reformeinschnitt war das Aktiengesetz von 1937,

das oft in Verdacht steht, ein Nazi-Gesetz zu sein, was man wohl nur in Ansätzen sagen kann, in Wahrheit beruhte es weitestgehend auf Vorüberlegungen und der rechtswissenschaftlichen Diskussion der Weimarer Republik. Das Aktiengesetz 1965 wollte sich dennoch von der Nazi-Gesetzgebung markant absetzen und zugleich die Einbettung in die freiheitlich-demokratischen Wirtschaftsordnung betonen, und deshalb die Stellung der Eigentümer stärken. Unser in vielen Stufen entstandenes Aktiengesetz, insbesondere in seiner heutigen Ausformulierung, ist ein hervorragender, stabiler Handlungsrahmen für unsere Gesellschaften. Die Organe Hauptversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand stehen als Eckpfeiler des Systems fest. Die großen Linien wie Zuständigkeit für die Gewinnausschüttung, das Haftkapitalsystem, der Aktionärsschutz durch Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage, die Binnenhaftung der Organe usw. stehen seit langem fest, sind in unserem Rechtssystem traditionell verwachsen und haben sich bewährt. Dieses Gerüst hat Bestand. Es ist groß und flexibel genug errichtet, so dass man innerhalb behutsame Gewichts- und Kompetenzverschiebungen vornehmen kann.

In den ersten 25 Jahren nach Inkrafttreten des Aktiengesetzes 1965 trat dann eine gewisse Reformzurückhaltung ein. Es waren die Jahre der europäischen gesellschaftsrechtlichen Richtlinien, die allerdings stark von Deutschland geprägt waren, es kam das Mitbestimmungsgesetz von 1976 in der sozialliberalen Koalition unter Helmut Schmidt und es waren auch Jahre stärkerer richterlicher Rechtsfortbildung, zumal der BGH sich vom Rechtspositivismus früherer Zeiten abwandte. Und dennoch: Anfang der 90er Jahre änderte sich das Reformszenario. Man sollte daran erinnern, dass zu jener Zeit die Zahl der Aktiengesellschaften auf etwa 2.600 in Deutschland abgesunken war. Man sprach von der „Krise der AG“, man warf der Aktiengesellschaft Kapitalmarktferne vor. Und in der Tat änderten sich zur damaligen Zeit die ökonomischen Rahmenbedingungen erheblich, die Unternehmen begannen von der Fremd- und Innenfinanzierung der Nachkriegsjahre umzustellen auf eine stärkere Eigenkapitalfinanzierung und stärkere Inanspruchnahme der internationalen Kapitalmärkte. In den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts war die Bankenmachts-Diskussion großes politisches Thema, die Zurückdrängung der Bankenmacht, auch des Depot-Stimmrechts. Das allmähliche Aufbrechen der Deutschland-AG, das waren alles die wirtschaftspolitischen Themen der 90er Jahre. Und das war auch der Anlass für die - wie man später sagte - Aktienrechtsreform in Permanenz, die nun folgte. Wir haben seit dem Beginn der 90er Jahre in kurzen Abständen immer wieder neue Reformschritte zum Aktienrecht erlebt. Den Anfang machte das Gesetz für kleine Aktiengesellschaften von 1994, mit dem die Aktiengesellschaft auch für kleinere Unternehmen geöffnet wurde. Ich darf dann daran erinnern wie es weiterging, es kam das Stückaktiengesetz mit den nennbetragslosen Aktien, das KonTraG von 1998, das die

insbesondere anglo-amerikanisch geprägte Corporate Governance-Diskussion für das deutsche Recht fruchtbar machte, das Namensaktiengesetz, mit dem auf die stark an der Namensaktie orientierten Erwartungen der internationalen Anleger reagiert wurde, es folgten die Finanzmarktförderungsgesetze der 90er Jahre, das hier besonders wichtige TransPuG, also Transparenz- und Publizitätsgesetz von 2002 mit der Einführung des Comply or Explain-Mechanismus in § 161 Aktiengesetz - parallel dazu die Einsetzung der Corporate Governance Kommission durch Frau Ministerin Däubler-Gmelin. Es folgte das UMAG von 2005, das Vorstandsvergütungsoffenlegungsgesetz ebenfalls von 2005, das EHUG, mit dem die deutschen Handelsregister auf elektronischen Einreichung und Registrierung umgestellt wurden, das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz und die große GmbH-Reform MoMiG von 2008, die wichtige Regelungen zu unserem Haftkapitalsystem auch in der Aktiengesellschaft gebracht hat, etwa zum Cash-Pooling. Mit dem ARUG wurde dann das Geschäftsmodell der räuberischen Aktionäre erfolgreich bekämpft - ein Gesetz, das noch in der Vorfinanzkrisenzeit seine rechtspolitischen Wurzeln hatte.

Dann kam die große Finanzkrise von 2007/2008, die zu den Finanzmarktstabilisierungsgesetzen geführt hat. Wir haben aber immer darauf geachtet, dass diese Rettungsgesetze nicht zur Blaupause für das allgemeine Aktienrecht werden. Wir haben politisch überhaupt darauf geachtet, dass notwendige zusätzliche Regulierungen möglichst nicht die allgemeine Wirtschaft treffen, denn diese hatte an der Finanzkrise keine Schuld. Eine große Entlastung für den Gesetzgeber war bei all dieser Reformtätigkeit der Corporate Governance Kodex der Regierungskommission, der in vielfältiger Weise den Gesetzgeber entlastet hat. Der Reformdruck zur Weiterentwicklung und Anpassung unseres Corporate Governance Systems an die internationalen Standards war in all diesen Jahren enorm hoch und es ist dem Kodex sehr zu danken, dass er auf seine flexible Weise und mit seiner rasch auf die Praxis reagierenden Möglichkeiten sehr vieles übernommen hat, was sonst möglicherweise der Gesetzgeber mit zwingenden Paragraphen des Aktiengesetzes hätte tun müssen. Ich glaube, das kann man gar nicht oft genug hervorheben. Bitte denken Sie nicht nur an die wenigen Punkte, in denen der Gesetzgeber trotz oder entgegen dem Kodex eine zwingende Regelung erlassen hat, weil er sie für politisch erforderlich hielt. Denken Sie - und ich gebe zu, das ist schon etwas schwieriger - auch an all die Regelungen, die der Gesetzgeber wegen einer befriedigenden Lösung im Kodex nicht erlassen hat.

Als Reaktion in der allgemeinen Wirtschaft auf die Finanzkrise ist sicherlich das Vorstandsvergütungsangemessenheitsgesetz von 2009 zu sehen, welches versucht hat, die Vorstandsvergütung auf mehr Nachhaltigkeit und sinnvolle, im Unternehmensinteresse und im

Interesse der Allgemeinheit liegende Kriterien abzustimmen. Auch wenn man gerne behauptet: was immer der Gesetzgeber tut, am Ende ist die Vorstandsvergütung höher als vorher, so hat dieses Gesetz doch jedenfalls in der Struktur der Vergütung ganz erhebliche Veränderungen gebracht und wir können auch einmal festhalten, dass Vergütungs-Auswüchse, wie sie in den Vereinigten Staaten stattfinden, hier in Deutschland nicht gegeben sind.

Was wird nun in den nächsten 25 Jahren kommen? Das ist eine sicherlich lohnende Frage, die aber meist jedenfalls von der Realität nicht belohnt wird, da wir in der Politik immer wieder feststellen müssen, dass völlig unerwartete Themen auf den Tisch kommen. Interessant sind die Überlegungen der EU-Kommission zur Ausweitung des Corporate Governance Gedankens von den klassischen Gesellschaftsorganen also Board und Hauptversammlung auf die Finanzintermediäre, Finanzdienstleister und sonstigen Hilfsorgane des Kapitalmarkts, wie z. B. Assetmanager, Proxy-Advisors usw. Das trifft einen sehr wichtigen Punkt, denn wir sehen doch heute, dass die Hauptversammlung, so wie der Gesetzgeber des Aktiengesetzes '37 und '65 sie sich noch vorgestellt hatte, nicht mehr existiert. In der Hauptversammlung sitzen kaum noch Privataktionäre, die sich aufrecht und wacker zum Polizisten im Interesse ihrer Mitaktionäre machen und in der Versammlung oder am Buffet über die Strategie des Unternehmens streiten. Sofern Kleinaktionäre anwesend sind, haben sie meist nur ein atomistisches Stimmrecht. Tatsächlich sehen wir in den Hauptversammlungen heute Bankenvertreter, Agenten, Fondsmanager, die alle im Interesse dahinterstehender Anleger handeln. Dies könnte Anlass sein, in den nächsten Jahren eine deutliche Veränderung der Corporate Governance, insbesondere eine Ausweitung der Corporate Governance politisch zu begleiten. Zugleich müssen wir uns aber auch Sorgen machen über die Länge unseres Börsenzettels und die zurückgehende Zahl unserer Publikumsgesellschaften. Hier müssen wir auch immer wieder selbstkritisch prüfen, ob wir überregulieren und was wir tun können, um den Finanzplatz Deutschland weiter zu stärken. Wir brauchen die Börse und den Kapitalmarkt ja nicht nur für die Großen, sondern die IPOs sind eben auch wichtig als Exit für die Jungen, für die Wachstumsunternehmen.

Wenn man also von einer Aktienrechtsreform in Permanenz in den 90er Jahren gesprochen hat, so glaube ich, können wir heute feststellen: Unser Aktiengesetz befindet sich auf einem international vergleichbar hohem Niveau. Aktionismus ist nicht erforderlich. Auch der Corporate Governance Kodex hat sich in diesem Jahr auf Randkorrekturen beschränkt, das ist sinnvoll. Zugleich aber wird uns die Arbeit am deutschen Corporate Governance System sicherlich nicht ausgehen, denn dieses System wird nie einen Endzustand erreichen, sondern immer im Fluss bleiben.